

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Daxlander Straße 72 | 76185 Karlsruhe

Bundesministerium des Innern für das Bundesministerium
für Digitales und Staatsmodernisierung
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

E-Mail: info@bmds.bund.de

Unser Zeichen: Netzplanung

Name: Wolfgang Spatz
Telefon: 0721 599- 3810

E-Mail: kontakt@netzservice-swka.de
Internet: www.netzservice-swka.de

Datum: 25.03.2026

Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH zum TKG – Änderungsgesetz 2026 / Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH besitzen die Konzessionen bzw. Gestattungen für die Versorgungssparten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme auf dem Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe.

In Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe in seiner Aufgabe als Straßenbaulastträger organisieren und optimieren wir den unterirdischen Straßenraum im engen urbanen Leitungsgeflecht.

In der räumlichen und zeitlichen Überlagerung der großen Aufgaben von „Energie- und Wärmewende“ und dem genannten Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze ergeben sich vielfältige Berührungspunkte, welche sich nach unserer Überzeugung nur in einer gemeinsamen Betrachtung lösen lassen.

Grundsätzliche Aussagen und Problembeschreibungen zum TKG-Referentenentwurf

Grundsätzlich begrüßen wir den großflächigen und zügigen Glasfaserausbau. Neben der Versorgung der Bevölkerung mit einer zukunfts- und leistungsfähigen Breitbandversorgung bilden Glasfasernetze die Grundlage für die Vernetzung von Millionen von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen über intelligente Messsysteme. Hohe Bandbreiten und geringe Latenzen sind zukünftig für einen sicheren und effizienten Stromnetzbetrieb unerlässlich.

Allerdings kollidieren nach unserer Überzeugung verschiedene Rechtskomplexe in dem angestrebten beschleunigten Glasfaserausbau in dem TKG Referentenentwurf mit schon bestehenden und berechtigten Rechtsschutzgütern für die bereits verlegten und zukünftigen Infrastrukturen der Versorgungsträger.

Im Einzelnen:

Sowohl für den Glasfaserausbau nach TKG, als auch für den Betrieb und Ausbau des Stromverteilnetzes nach § 14d Abs. 10 EnWG wird ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt. Damit stehen beide Aufgaben gleichberechtigt nebeneinander und es lässt sich nach unserer Überzeugung daraus nicht einseitig für die Glasfaserverlegung in der Abwägung des Raum – und Konfliktproblems im öffentlichen Straßenraum – ein Gewichtungsvorrang für die Glasfaser zu Lasten der Aufgabe einer gesicherten Stromversorgung ableiten.

Des Weiteren wird im § 126 TKG klar formuliert, dass die Errichtung nach den Regeln der Technik zu erfolgen hat. In der Betroffenheit der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH sind dies die entsprechenden Regelwerke des VDE für Strom sowie des DVGW für Gas und Wasser. Wenn dies der richtige Grundsatz zur Errichtung einer TK-Linie ist, dann darf für die Planung und spätere Umsetzung die notwendige Planungs- und Abstimmungstiefe nicht in den §§ 127 und 127a TKG später wieder minimiert bzw. ganz weggelassen werden.

Wir sehen in dieser postulierten falschen Vorgehensweise offensichtliche und vorhersehbare Mängel bei der Planung und Errichtung für die TK-Linien, welche schwerwiegende Folgen für die Gesellschaft hervorrufen können.

Vorrangig sind zu nennen:

- Gefährdung von Leib und Leben bei Kollisionen mit bestehenden Gas-, Fernwärme- und Stromleitungen.
- Eine vorhersehbare Gefährdung der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung.
- Nicht kalkulierbare Bauzeiten aufgrund fehlender Konflikterkennung und Bereinigung und damit wiederum Beeinträchtigungen für die Bevölkerung.
- Eine einseitige übermäßige Beanspruchung des unterirdischen Straßenraumes pro Glasfaser, und damit zu Lasten und zum Nachteil der ebenfalls berechtigten Raumansprüche zur Umsetzung der Energiewende für die Sparte Strom.

Die wichtigen Gesichtspunkte einer geordneten und nachhaltigen Trassenwirtschaft nach dem Verursacher – und Gleichheitsprinzip für sämtliche Infrastrukturträger - dürfen nach unserer Überzeugung nicht für den Gedanken der Beschleunigung und des Bürokratieabbaus im Aufgabenfeld Glasfaserausbau leichtfertig geopfert werden. Im Gegenteil sind wir der festen Überzeugung, dass nur eine fundierte Planung unter Einbindung der Ver- und Entsorgungsträger die von allen Beteiligten gewünschte schnelle und sichere Realisierung im Glasfaserausbau sicherstellt.

Zu den zwei wesentlichen Paragrafen des Referentenentwurfes vom März 2026,
Teil 8 Wegerecht : §§ 127 und 127a haben wir folgende Anmerkungen:

§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

Vollständige und prüfbare Antragsunterlagen / Stellungnahmen der Infrastrukturträger; hier Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH

Auf der Basis unserer grundsätzlichen Aussagen sind wir der Überzeugung, dass zu einem vollständigen und damit prüf- und genehmigungsfähigen Zustimmungsantrags zwingend die Stellungnahmen und Aussagen der im Planungsgebiet bereits verlegten Infrastrukturen gehört. Konkret bedeutet dies, dass zu einem vollständigen Antrag an den Wegebausträger bereits im Vorfeld eingeholte Stellungnahmen / Abstimmungen gehören. In unserem Fall die spartenbezogenen Aussagen der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH. Durch die Erhebung von Bestandsanlagen in der Planungsphase sowie der Abstimmung mit anderen Leitungsbetreibern wird nicht nur den Vorschriften der DGUV sowie den Leitungsschutzanweisungen der Anlagenbetreiber Rechnung getragen. Erst dadurch ist es möglich das geeignete Bauverfahren zu wählen und das Risiko hinsichtlich Personen- und Sachschäden zu minimieren. In der Praxis zeigt sich leider, dass zur Abstimmung eingereichte Planunterlagen oft erhebliche Mängel aufweisen. Werden diese Mängel in der Planungsphase nicht abgefangen, besteht das Risiko, dass die beschriebenen Gefahren und Probleme während der Bauausführung zum Tragen kommen.

Liegen die beschriebenen Abstimmungsbescheinigungen nicht vor, muss dem Wegebausträger das Recht gegeben werden, diese vom Antragsteller einzufordern. Bis zum Vorliegen dieser Stellungnahmen muss der Antrag als unvollständig anzusehen sein, womit die Fristsetzung einer Fiktivzustimmung (zwei Monate) ausgesetzt ist.

Nur auf dieser Grundlage wird der nicht in Leitungs- und Sicherheitsfragen fachkundige Wegebausträger in die Lage versetzt, eine sogenannte Rechtsgüterverletzung für die schon bestehende Infrastruktur festzustellen.

Die in der Begründung des TKG-Entwurfs genannte nur cursorische (flüchtige) Prüfung durch den Wegebausträger birgt nach unserer Überzeugung erhebliche Gefahren (siehe oben) und muss aus der Sicht und Verantwortung eines Infrastrukturbetreibers abgelehnt werden.

Inhalte der Nebenbestimmungen

Auch sind wir der festen Überzeugung, dass bei der Zustimmungserklärung des Wegebauasträgers in den beinhalteten Nebenbestimmungen die berechtigten Sicherheitshinweise der Infrastrukturträger, welche über die Stellungnahmen eingegangen sind, in geeigneter und in einer rechtlich gesicherten Weise aufgenommen werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Belange der Stromnetzbetreiber, welches sich aus §14d Abs. 10 EnWG ableiten lassen.

Neu: genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen

Die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice befürworten grundsätzlich schnelle und angepasste schlanke Genehmigungsverfahren.

Solche geringfügigen Maßnahmen auf der Basis der Empfehlung des Deutschen Städtetages gibt es in Karlsruhe schon für verschiedene Sparten seit vielen Jahren.

So auch für TKU. Diese sind de facto „Aufgrabungsanzeigen“, welche direkt an die zuständige Behörde, den Straßenbaulastträger, gerichtet werden, und dies möglichst medienbruchfrei auf digitalem Wege.

Bei den genannten „genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen“ nach TKG sehen wir die Begrenzung auf einhundert Metern im Gehweg als kritisch. Sie erscheint uns zu lang. Mit der bisher geübten Praxis von maximal zwanzig Metern wird das Gefahrenpotential deutlich minimiert.

Des Weiteren sollten nach unserer Überzeugung unter den Begriff der Hausstiche (max. 10 Meter) keine Fahrbahnquerungen eingeschlossen sein. Mit solch einer Querung sind regelmäßig auch Unter – bzw. Überführungen von bestehenden Infrastrukturen verbunden. Das damit verbundene Gefahrenpotential erfordert nach unserer Überzeugung eine richtige Planung mit Bestandsquerschnitten und dazugehörigen Stellungnahmen der betroffenen Infrastrukturträger.

Abschließend sollte dem Wegebauasträger ein Vetorecht zugesprochen werden, um bei begründeten schwierigen Randbedingungen zur regulären TKG-Zustimmung zu kommen.

§ 127a Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

Grundsätzliche Bedenken; offensichtliche und schwerwiegende Mängel:

Mit unseren Ausführungen zum Vorgehen und zur notwendigen Planungs- und Prüftiefe nach § 127 TKG Zustimmung haben wir nach unserer Überzeugung schlüssig dargelegt, dass die bestehenden Infrastrukturträger in die Planungs- und Genehmigungsabstimmung aus essenziellen Sicherheitsgründen eingebunden werden müssen.

All diese Komponenten sollen beim Anzeigeverfahren nach § 127a unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung und des Bürokratieabbaus entfallen.

Die damit aus unserer Sicht entstehenden erheblichen Sicherheitsrisiken sind u. E. höher zu bewerten als der vermeintliche Zeitgewinn. Im Gegenteil sehen wir hierbei den Tatbestand der offensichtlichen und schwerwiegenden Mängel bei der Planung und der baulichen Umsetzung grundsätzlich als gegeben an.

Unsere Argumentation wird durch die Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfes gestützt. In Nummer 40 auf Seite 90 wird dargelegt, dass insbesondere offensichtliche und schwerwiegende Mängel gegeben sind, wenn Rechtsgutverletzungen durch Beschädigungen bestehender anderer Versorgungsleitungen drohen.

Wir erachten deshalb das Anzeigeverfahren in der im Referentenentwurf dargestellten Form für nicht geeignet.

Diese Aussage gilt in besonderer Weise für den dichtbesiedelten urbanen Raum, was sich in zahlreichen Pressemeldungen zu Leitungsbeschädigungen mit Versorgungsunterbrechungen im TK- und Strombereich sowie Gasaustritten aufgrund von Glasfaserausbauarbeiten widerspiegelt.

Fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen:

Ergänzend und außerhalb unserer grundsätzlichen Bedenken erachten wir das Auswahlkriterium des fachkundigen und zuverlässigen Unternehmens als extrem kritisch.

Der Referentenentwurf nennt lediglich die Vorlage von drei aktuellen Nachweisen ohne jeden regionalen Bezug, keine Unterscheidung in ländlichen Raum und komplexer Großstadt sowie keine Angaben zum Bauverfahren (offener Leitungsraben, grabenlose Bauverfahren wie Spülbohrungen). Wir betrachten es auch als extrem schwierig, dass der Wegebauastträger verpflichtet wird nach Ablauf der Maßnahme hierzu qualifizierte Bescheinigungen auszustellen, aus denen sich

Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Tiefbauunternehmens zweifelsfrei ableiten lassen.

Bescheinigungspflicht:

Im Regelfall ist der Wegebausträgerbegriff beim örtlichen Tiefbauamt oder Fachbereich Tiefbau angesiedelt. Hier besteht Expertise für den Eingriff in den Straßenkörper und der sachgerechten Wiederschließung des Leitungsgrabens. Es liegt aber keine Fachkunde für den richtigen Umgang des Bestandsschutzes von bestehenden Leitungen im Einwirkungsbereich der Maßnahme vor. Dieses Fachwissen ist bei den Infrastrukturträgern angesiedelt. Von daher erachten wir diese umfängliche Art eines Qualitätsnachweises über den Wegebausträger als nicht gegeben an.

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder / Allgemeinverfügung zu § 127 (8) TKG
Nebenbestimmungen.**

Aus der Sicht eines Netzbetreibers wird dieser Absatz kritisch gesehen. Soll er doch nach unserem Verständnis über eine Verwaltungsvorschrift den kommunalen unteren Verwaltungsbehörden den eigenständigen Aufbau der Nebenbestimmungen untersagen.

Nach unserem Verständnis hat gerade die kommunale Ebene den höchsten Praxisbezug und es kann zwischen komplexer Großstadt und ländlichem Raum differenziert werden.

Aus unserer Betroffenheit ist die Verankerung der Regeln der Technik nach § 126 TKG und deren Einhaltung sicherzustellen. Dies sehen wir bei einer landesweiten Regelung nicht.

Unterschiedliche Umsetzungen des §127 (8) in seiner jetzigen Form durch die Landesbehörden, könnten zu einer Art Unterbietungswettkampf im Bereich der Nebenbestimmungen führen.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme und unseren Anregungen einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung und Überarbeitung des Referententwurfes beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Roland Trauth